

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1080/1-II/14/90 *(25)*

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter:
Min.Rat
Dr. Klissenbauer
Telefon:
51433/1228 DW

Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *60 GE 9 90*
Datum: 12. NOV. 1990
16. Nov. 1990 *Kau*
Verteilt.

Dringend

Dr. Klissenbauer

Betr.: Zuschrift d. BMUJF v. 18.9.1990, Zl. 14 7000/1-II/5/90
betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert werden.

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu
dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 18. September 1990,
Zl. 14 7000/1-II/5/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert werden, in 25 Ausfertigungen zu über-
mitteln.

Anlage: 25 Kopien

8. November 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1080/1-II/14/90

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiter:
Min.Rat
Dr. Klissenbauer
Telefon:
51433/1228 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert werden;
z.Zl. 14 7000/1-II/5/90.

Das BMF nimmt zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umwelt-
fondsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Dem Entwurf sind keine konkreten Aussagen über die
finanziellen Auswirkungen (gem. § 14 Abs. 1 BHG) angeschlossen,
obwohl solche Angaben zumindest im Zusammenhang mit Art. I Z. 2
und 3 (§ 12) und Art. II erforderlich scheinen.

Die Feststellung, daß "genaue Kostenschätzungen nicht
möglich sind, weil der Förderungsbedarf von der Initiative
österreichischer Unternehmen abhängt", gibt Anlaß zu der Schluß-
folgerung, daß offenbar nicht einmal an Hand einiger möglichen
Scenarien Mindestkalkulationsgrundlagen aufbereitet worden sind.
Es stellt sich daher die Frage, ob die Materie an sich bereits
in einem solchen Ausmaß aufgearbeitet wurde, um sie überhaupt
einer sachgerechten gesetzlichen Regelung zuführen zu können.
Ebenso offen scheint zu sein, ob der UWF mit den derzeit zur
Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen
imstande ist, die Abwicklung der Förderungsanträge und insbes.

die erforderliche Kontrolle (s. z.B. § 11 des Entwurfes) wahrzunehmen.

Es ist jedenfalls zu befürchten, daß ein völlig unkalkulierbares und zeitlich befristetes Kostenrisiko in Kauf genommen werden soll, wenn man den Förderungsbedarf ausschließlich von "der Initiative österreichischer Unternehmen" abhängig macht und keine zeitliche Begrenzung für diese Förderungsaktion vorsieht.

Das BMF sieht sich wegen des Fehlens der für eine tragfähige Finanzplanung erforderlichen Mindestaussagen nicht in der Lage, zu dem Entwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. I Z. 2 und Art. II Z. 1 bis 3:

Durch den beabsichtigten Wegfall der derzeit bestehenden Einschränkungen der gesetzlichen Förderungsmöglichkeiten auf "gefährliche" Abfälle ist eine wesentliche Ausweitung der finanziellen Anforderungen an den Fonds, noch dazu für Angelegenheiten, die an sich in den Zuständigkeitsbereich anderer Gebietskörperschaften fallen, zu erwarten. Abgesehen von der fehlenden Darstellung der daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, daß die Begründung in den Erläuterungen, wonach die Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes (Abfallvermeidung, Abfallverwertung und kontrollierte Abfallentsorgung) angezeigt ist, nicht schlüssig scheint.

Es wird daran erinnert, daß die Beschränkung der Förderungsmöglichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds auf Maßnahmen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle gezielt im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes erfolgt ist, sodaß es schon allein deshalb fragwürdig ist, diese damaligen Intentionen rückwirkend mit 1. Juli 1989 durch eine gegenteilige Bestimmung zu "sanieren". Da überdies inzwischen das Abfallwirtschaftsgesetz erlassen wurde, das "generell die Grundsätze der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und kontrollierten Abfallentsorgung verfolgt", ist es noch weniger einleuchtend, warum diese Ziele durch einen Ausbau von Förderungsmöglichkeiten erreicht werden sollen, anstatt durch eine effiziente Vollziehung des Gesetzes.

Zu Art. I Z. 3 § 10:

Diese Förderungsbestimmung soll letztlich den ausländischen Auftraggebern zugute kommen, indem sie österreichische Unternehmen für einschlägige Aufträge dieser ausländischen Rechtsträger wettbewerbsfähiger machen soll. Dies setzt allerdings voraus, daß die betreffenden ausländischen Rechtsträger zu derartigen Aufträgen motiviert und finanziell überhaupt in der Lage sind.

In Ansehung der den Wettbewerb beeinflussenden Wirkung der Förderung dürfte dieser Vorgang an sich GATT-widrig sein. Dessen unbeschadet ist die Formulierung vielfach zu unbestimmt. Es ist z.B. unklar, was unter einem "österreichischen Unternehmen" zu verstehen ist, welche Aktivitäten gefördert werden (nur Lieferungen und Leistungen, Beteiligungen ?), an wessen Anlagen die umweltrelevante Maßnahmen zu erfolgen haben (an Anlagen von Unternehmen oder auch von öffentlichen Institutionen wie z.B. kommunale Anlagen), oder was unter Meßeinrichtungen (einzelne Geräte oder Meßsysteme incl. Meßnetzzentrale) zu verstehen ist. Auf die diesbezüglichen Schwierigkeiten der Interpretation im Falle des Smogalarmgesetzes wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 3 § 11:

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, sind die grundsätzlichen sachlichen Förderungsbedingungen zu wenig determiniert (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Der Passus "Einhaltung der für Förderungen in Österreich geltenden Standards" scheint jedenfalls unzureichend. Davon abgesehen wären nachvollziehbare Überlegungen angebracht, wie und mit welchem Aufwand die Einhaltung derartiger Voraussetzungen im Ausland kontrolliert werden kann sowie welche Möglichkeiten allfälliger Rückforderungen der Förderungsmittel (s. § 10 des Umweltfondsges., BGBl.Nr. 567/1983) in Betracht gezogen werden können.

Was die Festlegung konkreter Förderungsbedingungen betrifft, wird davon ausgegangen, daß die Erlassung von Förderungsrichtlinien - so wie dies bereits jetzt etwa gem. § 6 UWFG der Fall ist - unter Mitwirkung des BMF zu erfolgen hat.

Eine Förderung durch "Haftungsübernahme" scheint schon deshalb problematisch, weil hierfür bereits durch die geltenden Ausfuhrförderungsgesetze entsprechende Instrumentarien zu Gebote stehen (Gefahr der Doppelgeleisigkeit). Eine konkrete Stellungnahme aus haftungsrechtlicher Sicht ist nicht möglich, da § 11 Abs.2 zu wenig determiniert ist und überdies die Frage offen läßt, wer die Haftung übernehmen soll (UWF? Republik Österreich?). Sollte an eine Bundeshaftung gedacht sein, wird ersucht, im Zuge der weiteren Arbeiten die diesbezüglichen Aspekte mit der ho. Abt. V/8 direkt zu klären.

8. November 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

